

12.08.2020 (enthält bereits die Fundstellen in der VO (EU) 2018/848)

## Merkblatt

# Umstellung der Tierhaltung auf ökologischen Landbau

Die EU-Öko-VO sieht für die Umstellung der Tierhaltung auf ökologischen Landbau folgende Regelung vor:

Nach Anhang II, Teil II, Nr. 1.2.2 sind für Tiere und tierische Erzeugnisse spezifische Umstellungszeiten festgelegt:

- Rinder zur Fleischerzeugung: 12 Monate und  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit dieser Tiere
- Schafe, Ziegen und Schweine: 6 Monate
- Milch: 6 Monate
- Kaninchen: 3 Monate
- Geweihträger: 12 Monate
- Geflügel zur Fleischerzeugung (eingestallt unter 3 Tagen): 10 Wochen
- Pekingenten (eingestallt unter 3 Tagen): 7 Wochen
- Geflügel zur Eierzeugung (eingestallt unter 3 Tagen): 6 Wochen.

Während dieser Umstellungszeiten müssen sämtliche Vorschriften der EU-Öko-VO eingehalten werden (Art. 10, (1), VO (EU) 2018/848).

Nach Anhang II, Teil II, Nr. 1.2.1 VO (EU) 2018/848 können Tiere bei gleichzeitig beginnender Umstellung der Produktionseinheit einschließlich Weideland oder Futteranbaufläche und der Tiere am Ende des Umstellungszeitraum der Fläche als ökologisch gelten, auch wenn der spezifische Umstellungszeitraum für die betreffenden Tiere länger wäre. Dies gilt für Tiere, die sich zum Umstellungsbeginn auf dem Betrieb befinden. Gemäß Beschluss der LÖK bezieht sich dieser Abschnitt nur auf den Bereich Fütterung. Die Tierhaltung etc. muss daher mindestens während der tierspezifischen Umstellungszeiträume der EU-Öko-VO entsprechen.

Die Regelungen der EU-Öko-VO bedeuten, dass grundsätzlich erst die Flächen umgestellt werden und dann, wenn die Futtermittel der EU-Öko-VO entspricht, die Tiere mit ihren spezifischen Umstellungszeiten. In der Praxis und unter Einbeziehung der Regelungen zum Anteil von Umstellungsfuttermitteln und zu Futtermitteln aus dem ersten Umstellungsjahr ergibt sich, dass in den meisten Fällen die Umstellungskette Futter-Tiere kürzer als 24 Monate ist. Nur im Fall von Rindern zur Fleischerzeugung, insbesondere bei älteren Rindern, ist die Verkürzung auf 24 Monate gemäß Anhang II, Teil II, Nr. 1.2.1, VO (EU) 2018/848 relevant. Dies ersetzt in diesen Fällen die Forderung nach  $\frac{3}{4}$  ihres Lebens. Die 24 Monate Umstellungszeit werden ab Beginn der Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologischen Landbau gerechnet, im Regelfall ab Kontrollvertrag.

Nach EU-Öko-VO gibt es keine Auswahlmöglichkeit für den Betrieb nach getrennter Umstellung, produktspezifischer Umstellung, schrittweiser Umstellung oder Gesamtbetriebsumstellung etc.. Die Auswahlmöglichkeit besteht lediglich nach Kontrollaufwand, denn nach Anhang II, Teil II, Nr. 1.2.1 VO (EU) 2018/848 muss keine Berechnung von Futtermitteln unter Berücksichtigung der konventionellen, eigenen Futtermittelvorräte und keine Berechnung der produktspezifischen Umstellungszeiten erfolgen. Ist keine

Vermarktung von Produkten tierischer Erzeugung vor dem Zeitraum von 24 Monaten nach Umstellungsbeginn vorgesehen, kann die Kontrollstelle (und der Betrieb) auf diese Berechnungen verzichten.

### **Beginn der Umstellung von Tieren bei produktspezifischer Umstellung:**

Unter der **Voraussetzung**, dass Haltung und andere Anforderungen der EU-Öko-VO entsprechen, beginnt die Umstellungszeit der Tiere, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Futtermittelration der VO entspricht (zu Beginn), und eine Futtermittelration, die der Öko-VO entspricht, muss im Durchschnitt der Umstellungszeit eingehalten werden. Da ein wesentlicher Aufwuchs an Umstellungs-Grünfütter erst ab Mai zu erwarten ist (max. 20 % konventionelles Winterfütter aus dem eigenen Betrieb plus Zukaufs-Krafftütter [Öko- oder U-Ware] plus Umstellungsfütter aus dem eigenen Betrieb), beginnt die Umstellungszeit für Pflanzenfresser jeweils erst ab dem 01. Mai.

Ein früherer Zeitpunkt als der 01.05. kann nur bei Zukauf von ökologischem Grundfütter angenommen werden.

### **Futtermittelration:**

Eine ökologische Futtermittelration darf max. 20 % konventionelle Futtermittel aus der Beweidung oder Beerenzung von Dauergrünland, mehrjährigen Fütterkulturen oder Eiweißpflanzen aus dem eigenen Betrieb enthalten (Anhang II, Teil II, Nr. 1.4.3.1 b), VO (EU) 2018/848). Darunter fallen (einschließlich der Produkte daraus):

- Grünland
- Klee, Klee gras, Leguminosengemenge
- Körnerleguminosen
- Getreide-GPS nur mit Leguminosenanteil oder als Deckfrucht von Leguminosen-Untersaat

Nicht darunter fällt Silomais und reine Getreide-GPS.

Der Anteil zugekaufter Umstellungsfüttermittel und der Anteil konventioneller Futtermittel aus dem eigenen Betrieb dürfen zusammen höchstens 25 % betragen.

Eigene Umstellungsfüttermittel (geerntet mindestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn) dürfen bis zu 100 % eingesetzt werden.

### **Anerkennung der Vorbewirtschaftung von Fütterflächen:**

In den Fällen, bei denen Fütterflächen nach Art. 10 Abs. 3 VO (EU) 2018/848 von Beginn an als ökologisch eingestuft werden können, beginnt die produktspezifische Umstellung der Tiere ab Kontrollvertrag, sofern die anderen Bedingungen, wie Haltung, Zukauffütter etc., erfüllt sind.

### **Rinder zur Fleischerzeugung:**

Hier ist in der Regel die schrittweise Umstellung (Umstellung Pflanzenbau – Umstellung Tiere) länger als 24 Monate und es kommt damit die Verkürzung auf 24 Monate zum Tragen.

Während der Umstellungszeit aus Bio-Betrieben zugekaufte ökologische Rinder haben ebenfalls am Ende des 24-Monats-Zeitraums Öko-Status.

Bei Anerkennung der Vorbewirtschaftung können jedoch Rinder, die im Alter von unter zwei Jahren vermarktet werden, den ökologischen Status (Umstellungszeit 12 Monate und  $\frac{3}{4}$  ihres Lebens) bereits früher erreichen. Die auf dem Betrieb ab Kontrollbeginn geborenen Kälber können in diesem Fall von Beginn an mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden.

### **Regelungen für KULAP B10:**

Nach Verpflichtungsbeginn müssen zugekaufte konventionelle Futtermittel bis spätestens 01.04. aufgebraucht sein. Es darf vorher keine Bevorratung stattgefunden haben und nach Verpflichtungsbeginn dürfen keine konventionellen Futtermittel mehr zugekauft werden.

Die Haltungsbedingungen müssen spätestens zwei Jahre nach Verpflichtungsbeginn (jeweils bis zum 31.12.) der EU-Öko-VO entsprechen.